

# Stadt Rheineck

## **REGLEMENT ÜBER DEN PILZ- SCHUTZ DER STADT RHEINECK**

Der Stadtrat Rheineck erlässt gestützt auf die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung; sGS 671.1; abgekürzt NSV), des Kantons St. Gallen und Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 das nachfolgende

# Pilzschutzreglement der Gemeinde Rheineck

---

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Geltungsbereich

Das Reglement definiert die Bestimmungen für das Sammeln aller Arten von wildwachsenden Pilzen in der Stadt Rheineck.

Es gilt in Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden, Regionen und Kantonen für das ganze Gemeindegebiet.

### Art. 2

Aufsichtsorgane

Die Aufsicht über das Pilzwesen ist Sache des Stadtrates.

Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischerei- und Pflanzenschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.

Der Stadtrat kann für diese Aufgabe zusätzliche Hilfsaufseher ernennen.

Die Aufsichtsorgane haben bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Pilzschutzbestimmungen folgende Befugnisse:

- a) sich von verdächtigen Personen den Inhalt von Sammelbehältnissen, wie Rucksäcken und Taschen, vorzeigen zu lassen;
- b) deren Personalien feststellen zu lassen;
- c) Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherzustellen.

## II Einschränkungen zum Schutz der Pilze

### Art. 3

Tageskontingent

Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 2 kg von allen Pilzarten sammeln.

#### **Art. 4**

Organisiertes Sammeln      Das organisierte (bzw. gewerbsmässige) Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als 3 Erwachsenen, welche nicht der gleichen Familie angehören, ist verboten.

#### **Art. 5**

Schutzmassnahmen      Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

Das Ausgraben des Pilzkörpers im Boden sowie der Gebrauch von Hacken, Rechen und anderen Geräten ist untersagt.

### **III Schlussbestimmungen**

#### **Art. 6**

Strafbestimmung      Übertretungen dieses Reglements werden mit Haft oder Busse bestraft; in leichteren Fällen kann der Stadtrat eine Verwarnung aussprechen und den Einzug der widerrechtlich gesammelten Pilze anordnen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0 [abgekürzt StPO], Art. 301).

#### **Art. 5**

Inkraftsetzung      Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung vom 05. Oktober 1982 aufgehoben.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 05. November 2014 bis 15. Dezember 2014.

Dieses Reglement tritt am 01. März 2015 in Kraft.

Rheineck, 09. September 2014

STADTRAT RHEINECK

Hans Pfäffli, *Stadtpräsident*

Gabriel Macedo, *Stadtratsschreiber*